

Antragsteller:		Datum:
Tel.Nr.		Plakatierung Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungs- erlaubnis gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes an
Fax.Nr.		
Tel. mobil		
E-Mail		

Stadt Schrobenhausen
Stadtbauamt
Lenbachplatz 18
86529 Schrobenhausen

Stadtbauamt, Fr. Mayr
E-Mail: verkehrsrecht@schrobenhausen.de
Tel. 08252/90-273
Fax: 08252/90-224

Hiermit wird die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund für die Aufstellung von Plakaten nach Maßgabe folgender näherer Angaben beantragt:

Bezeichnung der Verkehrsfläche:	öffentliche Straßen im Ortsbereich der Stadt Schrobenhausen einschließlich ihrer Ortsteile (Edelshausen, Hörzhausen, Königslachen, Mühlried, Sandizell, Steingriff)
Anzahl der Standorte: ggf. Größe:	_____ (max. 20) Hinweis: Werden zwei Plakate an einem Standort so befestigt, dass z.B. das Plakat von beiden Fahrtrichtungen aus zu lesen ist, dann zählt dies als ein Standort bzw. als ein Plakat
Grund der Sondernutzung: (Bezeichnung der Veranstaltung mit Veranstaltungsdatum)	
Beginn der Sondernutzung:	
Ende der Sondernutzung:	
Sonstiges:	

Datum Unterschrift (entfällt bei Antragstellung per E-Mail)

Zur Information:

- **Gebühren:**
pro Plakat und angefangene Woche 2,-- € Sondernutzungsgebühr
zusätzlich 10,-- € Verwaltungsgebühr pro Genehmigungsbescheid
- Es werden maximal 20 Plakate genehmigt. Sollte festgestellt werden, dass mehr Plakate aufgestellt wurden, so werden die Plakate kostenpflichtig entfernt.
- Der Antrag muss dem Stadtbauamt **mindestens eine Woche vor Plakatierungsbeginn** vorgelegt werden.

Plakatierungsaufgaben Schrobenhausen

gem. Art. 18 Abs. 1 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz)

Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße folgende Bedingungen und Auflagen verbunden:

- Die Sondernutzungserlaubnis gilt nicht für
 - die Innenstadt
 - den Bürgermeister-Stocker-Ring
 - den Stadtwall
 - die Kreuzungsbereiche
 - Pöttmeser Straße / Bürgermeister-Götz-Straße“ - (Ampelanlage)
 - „Neuburger Straße / Bürgermeister-Götz-Straße - (Stoppschild-Kreuzung)
 - die Kreisverkehre
 - am „Place de Thiers“ (Thiers-Platz)
 - an der „Pöttmeser Straße / Bürgermeister-Schnell-Straße“
 - am Mitterweg in Mühlried
 - an der Grimolzhausener Straße in Sandizell
 - an der Edelshausener Straße beim Kreiskrankenhaus
 - an der Regensburger Straße (Hubertuseck)
- Die Plakatständer dürfen den Straßenverkehr nicht behindern, insbesondere die Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- Die Plakatständer dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen angebracht werden.
- Die Plakatständer sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen usw. zu untersuchen.
- Die Schilder bzw. Plakate dürfen nicht reflektieren.
- Die Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Sollten Plakatständer unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zusetzen.
- Die Plakatständer müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
- Die Grundstücke sind nach Abbau der Plakatständer in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- Sollten die Plakatständer zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch am Tag nach Erhalt einer schriftlichen oder fernmündlichen Aufforderung zu beseitigen.
- Die Plakatständer müssen spätestens nach Ablauf des beantragten Sondernutzungszeitraumes abgebaut sein.

Stand Dezember 2013